

ZH_OBERGERICHT PF250007 vom 25. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250007

FR: ZH_OBERGERICHT PF250007 du 25 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF250007 del 25 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Es sei dem Gesuchsteller zu gestatten, für den Unterhalt der Liegenschaft bis zu einem bestimmten Betrag auf das Vermögen der Erbengemeinschaft auch ohne Einverständnis der Miterbin zuzugreifen.

E. 1.5

Mit Eingabe vom 11. Februar 2025 reichte der Beschwerdeführer eine Rechtsverzögerungsbeschwerde betreffend das Verfahren Geschäfts-Nr. EN241263 beim Obergericht des Kantons Zürich "Stelle für Rechtsverzögerungsbeschwerden" ein. Da bei der Verwaltungskommission bereits eine Aufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers hängig ist (Verfahren VB250004), wurde die Eingabe zunächst der Verwaltungskommission zugestellt. Diese leitete sie am 10. März 2025 der II. Zivilkammer weiter, worauf vorliegendes Verfahren angelegt wurde (vgl. act. 2). Der Beschwerdeführer beantragt die Vornahme der Erbteilung, die Zusprechung von Schadenersatz, die Feststellung, dass die Miter-

- 5 - bin das Verfahren sabotiere und verzögere, sowie die Einsetzung als Erbenvertreter für die Dauer des obergerichtlichen Verfahrens (act. 2 S. 19).

E. 1.6

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1–28; act. 6/1–22). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Der Gesuchsteller sei ausdrücklich zu ermächtigen, ohne Einverständnis der Miterbin neue Hypotheken bei einer Bank abzuschliessen. Die Vorinstanz nahm die Eingabe als Antrag des Beschwerdeführers um Einsetzung als Erbenvertreter mit beschränkter Befugnis zur Vornahme gewisser notwendigen Verwaltungshandlungen entgegen (vgl. act. 5/8 E. V.). Mit Verfügung vom 15. Januar 2025 forderte die Vorinstanz ihn auf, kurz darzulegen, weshalb die Einsetzung einer neutralen Drittperson als Erbenvertreter für die genannten Aufgaben sein Einkommen gefährden würde, sowie kurz aufzulisten, für welche Liegenschaften neue Hypotheken abzuschliessen seien. Schliesslich forderte die Vorinstanz den Beschwerdeführer auf, kurz zu beziffern, welcher Betrag für den Unterhalt welcher Liegenschaft notwendig sein soll. Dies jeweils unter der Androhung, dass im Säumnisfall Verzicht auf Substantiierung angenommen werde. Gleichzeitig setzte die Vorinstanz der Miterbin Frist zur Stellungnahme an (act. 5/8). Innert der angesetzten Frist reichte der Beschwerdeführer eine Eingabe vom 20. Januar 2025 ein (act. 5/16). Die Miterbin reichte mit Eingabe vom 29. Januar 2025 eine Stellungnahme ein (act. 5/23). Der Beschwerdeführer reichte in der Folge zahlreiche weitere Eingaben ein (act. 5/26/1–17).

Mit Urteil vom 26. Februar 2025 wies die Vorinstanz die Anträge des Beschwerdeführers ab (act. 4).

E. 2.1

Gegen eine behauptete Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde erhoben werden (Art. 319 lit. c ZPO, Art. 321 Abs. 4 ZPO). Die Beschwerde zielt darauf ab, von der Rechtsmittelinstanz feststellen zu lassen, dass die Vorinstanz die Sache nicht innert angemessener Frist behandelt. Ob das (prozessuale) Verhalten einer Partei (bspw. der Miterbin) zu einer Verzögerung des Verfahrens (bzw. der Erbteilung) führt, bildet hingegen ebenso wenig Gegenstand des vorliegenden Verfahrens wie allfällige Schadenersatzansprüche.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat das Verfahren EN241263 mit Urteil vom 26. Februar 2025 erledigt. Demzufolge fehlt es dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren am notwendigen Rechtsschutzinteresse. Auf seine Rechtsverzögerungsbeschwerde ist nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO).

E. 2.3

Im Übrigen zeigt bereits die Prozessgeschichte, dass der Vorinstanz keinerlei Rechtsverzögerung vorgeworfen werden kann, sondern die verschiedenen Verfahren jeweils zeitnah beurteilt und abgeschlossen wurden (vgl. hiervor E. 1). So auch hier: Nach Einleitung des Verfahrens durch den Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. Dezember 2024 (Datum Poststempel) erliess die Vorinstanz am 15. Januar 2025 umgehend eine Verfügung, in welcher sie dem Beschwerdeführer Substantiierungshinweise gab und ihn nochmals ausdrücklich und in einer für juristische Laien verständlichen Art auf die rechtlichen Möglichkeiten eines Erben sowie die Kompetenzen des Einzelgerichts in Erbschaftssachen hinwies (vgl. act. 5/8 E. IV). Nach Eingang der fristgerechten Eingabe des Beschwerdeführers (sowie zahlreichen weiteren Eingaben seinerseits) befand die Vorinstanz bereits mit Urteil vom 26. Februar 2025 über die Anträge des Beschwerdeführers. Eine Rechtsverzögerung seitens der Vorinstanz liegt nicht vor. Folglich erwies sich die Beschwerde – könnte darauf eingetreten werden – als unbegründet.

- 6 -

E. 3

Ausgangsgemäss unterliegt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde und wird kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist unter Berücksichtigung aller massgeblicher Kriterien und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips auf Fr. 300.– festzusetzen (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 7 GebV OG) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.